



**Elke Warmsbach**  
STEUERBERATERIN

# Jahresabschlussbericht

Regionalwert AG Rheinland

Köln

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2020

## Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Auftragsdurchführung .....	3
Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen .....	4
<b>Erstellung des Jahresabschlusses, Bestandsnachweise, Gliederung und Bewertung .....</b>	<b>6</b>
<b>Rechnungswesen .....</b>	<b>6</b>
<b>Bestandsnachweise .....</b>	<b>6</b>
<b>Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsansätze .....</b>	<b>6</b>
<b>Gliederung .....</b>	<b>7</b>
Bescheinigung .....	8
I.    Bilanz zum 31. Dezember 2020.....	10
II.   Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 .....	11
Anhang für das Geschäftsjahr 2020.....	12
Allgemeine Angaben .....	12
<b>Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung/Erläuterungen zur Bilanz und GuV .....</b>	<b>12</b>
<b>Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz .....</b>	<b>13</b>
<b>Sonstige Angaben.....</b>	<b>14</b>
Anlagenspiegel vom 01.01.2020 bis 31.12.2020.....	16



## Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

Regionalwert AG Rheinland

Saliering 32  
50677 Köln

hat mich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 zu erstellen.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 ergibt sich aus dem Beratungsvertrag.

Der Jahresabschluss wurde nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungsvorschriften erstellt.

Darüber hinausgehende Ausweis-, Bewertungs- und Erläuterungsvorschriften wurden - soweit erforderlich - beachtet.

Die Durchführung des Auftrages erfolgte im Monat März.

Eine Vollständigkeitserklärung, in der die Geschäftsführung versichert, dass alle zur Erstellung des Abschlusses erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung gestellt bzw. erteilt wurden, habe ich zu meinen Arbeitspapieren genommen. Ebenso sind nach dieser Erklärung nach Ablauf des Geschäftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung aufgetreten.

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.



## Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen

Firma:	Regionalwert AG Rheinland
Rechtsform:	AG
Sitz:	Köln
Ort der Geschäftsleitung:	Salierring 32 50677 Köln
Gründung und Gesellschafts- vertrag:	Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 18.04.2016, UR Nr.675/16 H des Notars Hermanns Schumacher, errichtet.
Eintrag in das Handelsregister:	Amtsgericht Köln 88066 (Eintragung am 30.06.2016)
Gegenstand des Unterneh- mens:	1. Die Gesellschaft will die Wirtschaft in der Region Rheinland nachhaltig, ökologisch und sozial weiterentwickeln. 2. Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung eines Wertschöpfungsverbunds mit Fokus auf Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelerzeugung, - weiterverarbeitung, -handel und Energie sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen. Von diesem Verbund sollen seine Mitglieder, das Unternehmen selbst sowie Erzeuger, Weiterverarbeiter, Händler, Dienstleister und Verbraucher profitieren. 3. Soweit die Gesellschaft zum Zweck der Verwirklichung des Unternehmenszwecks Beteiligungen an anderen Unternehmen erwirbt, strebt die Gesellschaft an, dies überwiegend durch Mehrheitsbeteiligungen zu realisieren. 4. Der Gesellschaft ist jede wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Betätigung gestattet, die geeignet ist, mittelbar oder unmittelbar den Zweck des Unternehmens zu fördern. 5. Die Gesellschaft wird ihr Wirken durch Sozial- und Ökobilanzen transparent machen.
Geschäftsjahr:	01.01.2020 bis 31.12.2020
Dauer der Gesellschaft:	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Stammkapital:	EUR 1.755.500,00



---

Vorstand:	<p>Dorle Gothe, Bonn</p> <p>Ist nur ein Vorstand berufen, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Vorstände bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstände gemeinsam oder durch einen Vorstand mit einem Prokuristen vertreten.</p>
Regularien:	<p>Der Vorjahresabschluss des Abschlussprüfers RNW Rhein-Neckar Wirtschaftsprüfung GmbH wurde durch die Gesellschafterversammlung vom 26. Juni 2019 festgestellt.</p> <p>Dem Vorstand wurde Entlastung erteilt.</p> <p>Die Hauptversammlung vom 24.08.2020 hat die Schaffung eines genehmigten Kapitals und eine entsprechende Änderung der Satzung in § 6 (Genehmigtes Kapital) beschlossen.</p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24.08.2025 das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 877.500,00 EUR durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).</p> <p>Eintragung im Handelsregister am 02. September 2020</p>



## Erstellung des Jahresabschlusses, Bestandsnachweise, Gliederung und Bewertung

### Rechnungswesen

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Das Unternehmen hat eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Buchführung erstellt.

Die anfallenden Geschäftsvorfälle wurden von mir erfasst und unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems der Wolters Kluwer Software und Service GmbH ausgewertet.

Die Ordnungsmäßigkeit des ADDISON-Buchführungsprogramms wurde durch Einzelsystemprüfung der ERNST & YOUNG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Stuttgart, am 20. Juli 2017 bestätigt.

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen nach meiner Feststellung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Der Jahresabschluss schließt an den materiell unveränderten Jahresabschluss zum 31.12.2019 an. Über die erforderlichen Um- und Nachbuchungen wurde eine Buchungsanweisung angefertigt.

### Bestandsnachweise

Forderungen und Verbindlichkeiten sind durch Salden- und Nachtragslisten belegt.

Guthaben und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind mit den Kontoauszügen bzw. Saldenbestätigungen abgestimmt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände und sonstigen Verbindlichkeiten sind durch Einzelaufstellungen belegt.

Für die Rückstellungen liegen die erforderlichen Berechnungsunterlagen vor.

### Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsansätze

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die Bewertung erfolgte entsprechend den Bewertungsgrundsätzen des § 252 HGB. Grundsätzliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr in der Ausübung von Bewertungswahlrechten sind nicht zu verzeichnen.



Die Gesellschaft macht von den ihr eingeräumten Erleichterungen bei der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 276 HGB und des Anhangs gemäß § 288 HGB Gebrauch.

Der Anhang enthält Pflichtangaben der §§ 284, 285 HGB sowie sonstige nach HGB und GmbHG / AktG erforderlichen Angaben und Erläuterungen, soweit die darzustellenden Sachverhalte vorliegen.

Im Übrigen wird auf die Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft im Anhang verwiesen.

## Gliederung

Die Gliederung der Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte unter Anwendung der handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften.

Die in § 266 HGB bezeichneten Posten sind gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die in § 275 HGB bezeichneten Posten sind gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge ausgewiesen.

Einzelheiten sind dem beigefügten Erläuterungsbericht zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zu entnehmen.



## Bescheinigung

Ich habe auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Regionalwert AG Rheinland für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Königswinter, den 06.07.2021

Elke Warmsbach  
Steuerberaterin





## ANLAGEN



I. Bilanz zum 31. Dezember 2020

**Aktivseite**

	31.12.2020 <u>EUR</u>	31.12.2020 <u>EUR</u>	31.12.2019 <u>TEUR</u>
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	4.374,00		5
II. Sachanlagen	378,00		1
III. Finanzanlagen	<u>1.190.569,40</u>	1.195.321,40	671
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in EUR: 3.297,92 (0)	18.452,80		17
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>638.359,03</u>	656.811,83	422
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		969,75	4
<b>SUMME AKTIVA</b>		<u><u>1.853.102,98</u></u>	<u><u>1.120</u></u>

**Passivseite**

	31.12.2020 <u>EUR</u>	31.12.2020 <u>EUR</u>	31.12.2019 <u>TEUR</u>
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital		1.755.500,00	1.171
II. Kapitalrücklage		259.100,00	142
III. Verlustvortrag		-440.649,82	-348
IV. Jahresfehlbetrag		-73.657,13	-93
<b>B. Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlagen</b>		331.725,00	230
<b>C. Rückstellungen</b>		10.185,76	6
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		10.899,17	12
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 10.899,17 (12)			
<b>SUMME PASSIVA</b>		<u><u>1.853.102,98</u></u>	<u><u>1.120</u></u>



II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit  
 vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	<u>2020</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>	<u>2019</u> <u>TEUR</u>
1. Rohergebnis		71.215,58	18
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-73.304,26		-61
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-10.892,06</u>	-84.196,32	-7
3. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.823,00	-3
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		-60.965,92	-40
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.406,24	0
- davon aus verbundenen Unternehmen in EUR: 3.406,24 (0)			
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.293,71	0
7. Ergebnis nach Steuern		<u>-73.657,13</u>	<u>-93</u>
8. Jahresfehlbetrag		<u><u>-73.657,13</u></u>	<u><u>-93</u></u>



## Anhang für das Geschäftsjahr 2020

### Allgemeine Angaben

Die Regionalwert AG Rheinland hat ihren Sitz in Köln und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Köln (Reg.Nr. 88066).

Der vorliegende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) und den Vorschriften des Aktiengesetzes sowie den einschlägigen Bestimmungen der Satzung.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB sowie eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB.

Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft nimmt die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Angaben Erleichterungen der §§ 274a, 276 und 288 HGB teilweise in Anspruch.

Die Gesellschaft hat von der Befreiungsvorschrift nach § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB Gebrauch gemacht und auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichtet.

### Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung/Erläuterungen zur Bilanz und GuV

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden zum Abschlussstichtag einzeln bewertet.

Verrechnungen zwischen Aktiva- und Passivseite sowie Aufwendungen und Erträge haben nicht stattgefunden.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Die zu Anschaffungskosten aktivierten immateriellen Vermögensgegenstände werden linear pro rata temporis über die voraussichtliche Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten/ Einbringungswerten bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalbetrag angesetzt.

Die flüssigen Mittel sind in Höhe ihres Nennwerts angesetzt.



Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem Rechnungsabgrenzungsposten aktiv abgegrenzt.

Bei Bildung der Rückstellungen ist den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen worden. Sie sind in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

## Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

### Anlagevermögen

Zur Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände sowie der Sach- und Finanzanlagen wird auf den Anlagespiegel verwiesen.

Die Gesellschaft besitzt nachfolgende Kapitalanteile an Unternehmen, bei denen der Anteilsbesitz der Herstellung einer dauernden Verbindung dient:

#### Breuner Hof KG

Sitz: Lindlar, Gründung am 29. Februar 2016

Persönlich haftende Gesellschafter: Albrecht Burgmer, Lindlar

Beteiligung EUR 269.000,00 (34,4%); Stammkapital: EUR 780.500,00

Eigenkapital: EUR 663.219,23 (31.12.2019: EUR 675.499,25)

Jahresergebnis 2020 EUR 21.069,74 (31.12.2019: EUR 34.451,56)

#### Regionalwert Verwaltungs GmbH

Sitz: Köln, Gründung am 14.12.2017, HR-Eintrag: 22.01.2018

Beteiligung EUR 25.000,00 (100,0%); Stammkapital: EUR 25.000,00

Eigenkapital: EUR 26.411,56

Jahresergebnis 2020: EUR 1.094,92 (31.12.2019 EUR 623,22)

#### Regionalwert Rheinland Beteiligungs GmbH & Co. KG

Sitz: Köln, Gründung am 24.01.2018,

Beteiligung EUR 275.350,00 (100,0%); Stammkapital: EUR 275.000,00

Eigenkapital: EUR 270.938,50

Jahresergebnis 2020: EUR - 887,92 (31.12.2019 EUR - 852,11)

#### Regionalwert Impuls GmbH

Sitz: Bonn, Gründung am 08.06.2020, HR-Eintrag: 06.07.2020

Beteiligung EUR 40.000,00 (24,88%); Stammkapital: EUR 26.125,00

Eigenkapital: EUR 168.902,14

Jahresergebnis 2020: EUR 7.902,14

#### Regionalwert-Stiftung Geblerhof GmbH

Sitz: Wegberg, Gründung am 18.11.2020, HR-Eintrag: 06.04.2021

Beteiligung EUR 280.000,00 (100,0%); Stammkapital: EUR 25.000,00

Eigenkapital: EUR 278.047,81

Jahresergebnis 2020: EUR - 1.952,19.

Die Gesellschaft hat nachfolgende Ausleihungen an verbundene Unternehmen vergeben:

Die Gesellschaft hat gegenüber der Regionalwert Rheinland Beteiligung GmbH & Co. KG mehrere Darlehn in Höhe von insgesamt EUR 300.000,00 (Vorjahr: EUR 100.000,00) ausge-



geben. Die Darlehn werden alle mit 1,5% verzinst und haben eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren.

### **Eigenkapital**

Das Grundkapital beträgt zum 31.12.2020 EUR 1.755.500,00 (Vorjahr: EUR 1.170.500,00)

Es ist eingeteilt in 3.511 Stück Aktien zum Nennwert von je EUR 500,00.

Die Hauptversammlung vom 24. August 2020 hat die Schaffung eines genehmigten Kapitals und eine entsprechende Änderung der Satzung in § 6 (Genehmigtes Kapital) beschlossen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. August 2025 das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 877.500,00 EUR durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Eintragung im Handelsregister am 02. September 2020

Bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist am 15. März 2021 wurden alle 1.755 Aktien gezeichnet.

Es handelt sich um vinkulierte Namensaktien.

### **Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Erststellungs-, Prüfungs- und Beratungskosten.

### **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten im Wesentlichen Rechnungen über Beratungskosten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten EUR 1.835,03 (Vorjahr EUR 1.704,43) gegenüber dem Vorstand.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

### **Haftungsverhältnisse**

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

## **Sonstige Angaben**

### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Es bestehen keine, nicht in der Bilanz ausgewiesene oder vermerkte finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind.

### **Arbeitnehmer**

Am Bilanzstichtag war im Unternehmen durchschnittlich ein Mitarbeiter beschäftigt.



## Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 31.12.2020 sind folgende Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten:

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 31.12.2020 haben sich keine Ereignisse von besonderer Bedeutung ergeben.

## Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 73.657,13 auf neue Rechnung vorzutragen.

## Organe

Mitglied des **Vorstandes** ist seit der Gründung:

ausgeübter Beruf

Dorle Gothe Beraterin, Bonn

In der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wurden an das Vorstandsmitglied Vergütungen in Höhe von EUR 59.000,00 gezahlt.

Der **Aufsichtsrat** setzt sich wie folgt zusammen:

ausgeübter Beruf:

Stefan Gothe Geschäftsführender Gesellschafter, Bonn

Jakob Gielen Geschäftsführer, Unternehmer, Köln

Albrecht Everhard Burgmer Landwirt, Lindlar

Benjamin Fröhling Geschäftsführer, Bonn

Hans v. Hagenow Landwirt, Zülpich-Oberelvenich

Sven Johannsen Unternehmer, Köln

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Stefan Gothe. Der stellvertretende Vorsitzende ist Jakob Gielen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten keine Vergütung.

Köln, den 05.07.2021

Dorle Gothe

.....

Vorstand



**Anlagenspiegel vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**

	Anschaffungskosten/ Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte				
	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2020	Zuschreibung Wirtschaftsjahr	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
<b>A. Anlagevermögen</b>													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	11.895,54	800,00			12.695,54	6.846,54	1.475,00			8.321,54		4.374,00	5.049,00
II. Sachanlagen	1.046,18				1.046,18	320,18	348,00			668,18		378,00	726,00
III. Finanzanlagen	670.569,40	520.000,00			1.190.569,40	0,00				0,00		1.190.569,40	670.569,40
<b>Gesamtsumme Anlagevermögen</b>	<b>683.511,12</b>	<b>520.800,00</b>			<b>1.204.311,12</b>	<b>7.166,72</b>	<b>1.823,00</b>			<b>8.989,72</b>		<b>1.195.321,40</b>	<b>676.344,40</b>



# **Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften**

Stand: Mai 2018

Die folgenden AAB gelten für Verträge zwischen zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen Befugten - im Nachfolgenden auch „Berater“ genannt - und ihrem Auftraggeber - im Nachfolgenden auch „Mandant“ genannt -, sowie für Ansprüche Dritter aus dem Steuerberatungsvertrag, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die nachfolgenden AAB gelten insbesondere für den Steuerberatungsvertrag zwischen Steuerberaterin Elke Warmsbach, Eichenbachstraße 11, 53639 Königswinter und der Regionalwert AG Rheinland, Salierring 32, 50677 Köln vom 14.08.2017.

## **§ 1 Auftragsumfang**

- (1) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt.
- (4) Kann der Berater den Mandanten zwecks Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nicht erreichen, ist der Berater befugt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen.
- (5) Der Berater wird die vom Mandanten übermittelten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Sofern der Berater Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen. Im Übrigen besteht keine Pflicht des Beraters, ihm bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen.
- (6) Die Überprüfung überlassener Unterlagen und Belege, insbesondere Buchführung und Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit obliegt dem Berater nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
- (7) Der Berater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.
- (8) Eine Offenlegung nach § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung schriftlich erfolgt ist.

## **§ 2 Pflichten des Mandanten**

- (1) Der Mandant ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat insbesondere dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Hierzu gehört insbesondere die schriftliche Einwilligung, dass der Mandant mit der Erhebung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden ist, um ihn eindeutig zu identifizieren, angemessen des zu beraten und zu vertreten, sowie zur Führung der Korrespondenz und Abwicklung eventueller Haftungsansprüche und Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Mandanten. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater noch eine angemessene Zeit für die Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Beraters über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Der Mandant hat alle schriftlichen, mündlichen oder elektronisch übermittelten Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen. In der Art der Übermittlung ist der Berater grundsätzlich frei. Sollte der Mandant Fragen zu den Mitteilungen haben oder deren Relevanz nicht nachvollziehen können, hat er unverzüglich mit dem Berater Rücksprache zu nehmen.
- (3) Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.
- (4) Der Mandant wird Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung Dritten zugänglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Beraters beachten.
- (5) Setzt der Berater im räumlichen Bereich des Mandanten Hard- und Software ein - wozu er befugt ist -, hat der Mandant den diesbezüglichen Anweisungen des Beraters im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Mandant ist nach Vertragsbeendigung zur weiteren Nutzung der Hard- und Software zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile - unter Beachtung der Anweisungen des Beraters - berechtigt, wenn der Nutzungszeitraum unter Vereinbarung einer angemessenen Vergütung festgelegt wird.
- (6) Der Mandant wird für die Einlegung von Rechtsbehelfen aller Art und seine Vertretung vor Behörden und Gerichten dem Berater einen gesonderten Auftrag und eine gesonderte schriftliche Vollmacht erteilen. Insbesondere der Auftrag zur Klageerhebung ist nur wirksam, wenn diesem eine schriftliche Prozessvollmacht beigelegt ist.

## **§ 3 Unterlassene Mitwirkung und anderer Verzug des Mandanten**

Unterlässt der Mandant eine ihm nach § 2 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder nimmt er die vom Berater angebotene Leistung nicht ab, ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung bzw. zur Abnahme der Leistung mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Der Berater kann nach erfolglosem Ablauf der durch ihn gesetzten Frist den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 12 Abs. 2 dieser AAB i. V. m. § 626 BGB). Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen und des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **§ 4 Mitwirkung Dritter**

- (1) Der Berater ist unter Beachtung der DSGVO berechtigt, zur Ausführung des Auftrags personenbezogene Daten des Mandanten maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten. In Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO ist der Berater berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Berater hat dafür zu sorgen, dass dieser entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- (2) Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, datenverarbeitende Unternehmen (Rechenzentren) und fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Aus diesem Grund hat der Mandant (bei Zusammenveranlagung beide Ehegatten) dem Berater eine Einwilligung gemäß DSGVO in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der der Mandant zu verstehen gibt, dass er mit der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, zur Verfügung zu stellen. Der Berater wird bei der Hinzuziehung fachkundiger Dritter und Daten verarbeitender Unternehmen dafür sorgen, dass diese entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Berater ist berechtigt, im Rahmen des ihm vom Mandanten erteilten Auftrages maschinell personenbezogene Daten zu erheben, in automatisierten Dateien zu verarbeiten oder einem Dienstleister zur Datenaufbereitung zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

- (3) Der Berater ist berechtigt, im Fall der Bestellung von Vertretern (§ 69 StBerG) oder Praxistreuändern (§ 71 StBerG) diesen Einsicht in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.

#### § 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Der Berater ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht obliegt ihm auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dies gilt im gleichen Umfang für die Mitarbeiter des Beraters und einem nach DSGVO bestellten Datenschutzbeauftragten oder von ihm beauftragte Dienstleister zur Datenaufbereitung.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sofern die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist. Der Berater ist insbesondere insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet ist.
- (3) Der Berater darf nur mit Einwilligung des Mandanten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Unterlagen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten übergeben.
- (4) Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, sofern der Mandant den Berater schriftlich davon entbindet. Der Berater ist befugt, im Fall der Umwandlung seines Unternehmens, der Aufnahme Dritter als Gesellschafter oder einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung seines Unternehmens an Dritte, dem neuen Gesellschafter, Unternehmer oder Unternehmensnachfolger sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden Unterlagen und Informationen zu offenbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt auch dann, sofern und soweit dies zur Durchführung einer Zertifizierung des Beraters erforderlich ist und der Zertifizierende über seine Verschwiegenheitspflicht belehrt wurde. Der Mandant ist jederzeit befugt, das vorstehende Einverständnis zu widerrufen oder aber sich vom Vertrag zu lösen. Diese Einwilligung umfasst nicht ein Einverständnis Dritter (z. B. Kinder, Ehegatte).
- (6) Der Berater hat bei der Versendung von Schriftstücken jeder Art auf Papier oder in elektronischer Form die Pflicht zur Verschwiegenheit zu beachten. Auf Seiten des Mandanten sorgt dieser für die Verschwiegenheit beim Empfang der Schriftstücke in jeder Art, insbesondere im Fax- und E-Mail-Verkehr.
- (7) Der Berater ist grundsätzlich nicht berechtigt, gegenüber dem Mandanten bestehende Honorarforderungen an Dritte abzutreten.

#### § 6 Beseitigung von Mängeln

- (1) Der Mandant hat gegen den Berater einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Er hat dem Berater innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde.
- (2) Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wird die Mängelbeseitigung durch den Berater abgelehnt, kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechnete Person beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) (3) Offenbare Unrichtigkeiten - insbesondere Schreib- und Rechenfehler - können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Für die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber bedarf der Berater der Einwilligung des Mandanten. Dies gilt nicht, wenn berechnete Interessen des Beraters den Interessen des Mandanten vorgehen.

#### § 7 Haftung

- (1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter. Er haftet nicht für das Verschulden fachkundiger Dritter (z. B. Rechtsanwalt), die vom Mandanten im eigenen Namen beauftragt wurden.
- (2) Die Haftung des Beraters für einen nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schaden wird auf 1.000.000 € begrenzt.
- (3) Sofern im Einzelfall von der vorstehenden Haftungsregelung abgewichen werden soll (insbesondere von der Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag), bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsschluss ausgehändigt wird.
- (4) Dritten gegenüber haftet der Berater nur nach den Abs. 1 bis 3, soweit diese in den Schutzbereich des Steuerberatungsvertrags einbezogen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Arbeitsergebnisse des Beraters (sämtliche Äußerungen, Berichte, Gutachten usw.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ohne die schriftliche Zustimmung des Beraters weitergegeben werden (vgl. § 2 Abs. 4), es sei denn, dass sich die Einwilligung des Beraters zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.
- (5) Von jeder Haftungsbegrenzung ausgenommen sind solche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

#### § 8 Verjährung

Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz verjährt grundsätzlich in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von Umständen, die den Anspruch begründen, sowie von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grobe fahrlässige Unkenntnis des Mandanten tritt Verjährung in fünf Jahren von Entstehung des Schadensersatzanspruches an oder ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grobe fahrlässige Unkenntnis von dem Schaden in zehn Jahren ein, beginnend mit der Handlung der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Maßgeblich ist die jeweils früher endende Frist.

#### § 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach der jeweils maßgeblichen Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart haben (z. B. Beratungspauschale). Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 StBVV eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.
- (2) Sieht die Steuerberatervergütungsverordnung keine Regelung vor und haben die Parteien nichts gesondert vereinbart, steht dem Berater die übliche Vergütung gemäß §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu.
- (3) Der Berater ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Honorare und Auslagen zu fordern. Der Berater ist für den Fall, dass der Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig eingeht, berechtigt, seine Tätigkeit einzustellen. Von der beabsichtigten Einstellung der Tätigkeit ist der Mandant frühzeitig zu informieren. Hierbei ist der Mandant auf die Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit hinzuweisen. Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.

- (4) Die Vorankündigung (Pre-Notification) von SEPA-Lastschriften wird spätestens zwei Tage vor Fälligkeit versendet (verkürzte Vorlaufzeit COR 1). Sie wird in der Regel auf der Rechnung angegeben sein.
- (5) Die Vergütung ist unverzüglich nach Rechnungslegung ohne Abzüge fällig.
- (6) Der Berater kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Forderungen - insbesondere Gebühren und Auslagen - befriedigt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls - insbesondere bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge - gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde. Der Mandant ist berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechtigterweise geltend gemachte Mängel durch den Berater beseitigt wurden.
- (7) Eine Aufrechnung des Mandanten mit dem Vergütungsanspruch des Beraters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden.

#### § 10 Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Berater hat die Handakten für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf von zehn Jahren, wenn der Berater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens diesem nachgekommen ist.
- (2) Sämtliche Unterlagen sind unter Beachtung der DSGVO zu verwahren. Sofern die Unterlagen durch den Berater entsorgt werden, hat dies unter Beachtung der DSGVO zu erfolgen.
- (3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für die Korrespondenz zwischen Berater und Mandanten und für Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.
- (4) Der Berater hat auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Beratungsvertrags, die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Er hat jedoch das Recht, vor Herausgabe der Unterlagen an den Mandanten Abschriften oder Fotokopien zu fertigen. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 9 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

#### § 11 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Beraters unterliegen dem Schutz des geistigen Eigentums. Der Mandant erhält die schriftlichen Arbeitsergebnisse zur vereinbarten (bestimmungsgemäßen) Verwendung. Eine anderweitige Verwendung, wie beispielsweise die Weitergabe an einen Dritten für nicht steuerliche Zwecke bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beraters.

#### § 12 Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung des Vertrags, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Er endet nicht durch Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten. Er endet ebenso nicht, im Fall der Beratung einer Gesellschaft, durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann unter den Voraussetzungen der §§ 611, 675 BGB von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Sofern hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Diese ist gesondert zu erstellen und soll dem Mandanten bei Vertragsabschluss mit den AAB ausgehändigt werden.
- (3) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Berater hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen). Insoweit wirkt die Haftung des Beraters über das beendete Mandatsverhältnis hinaus fort.
- (4) Der Berater hat dem Mandanten bei Vertragsbeendigung alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat oder erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangte oder erlangt, herauszugeben. Der Mandant hat insbesondere die ihm übergebene Hard- und Software herauszugeben. Die Herausgabe der Hard- und Software sowie die von dem Berater an den Mandanten herauszugebenden Unterlagen erfolgt am Sitz des Beraters. Eine Übergabe erfolgt zu den üblichen Bürozeiten des Beraters.

#### § 13 Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer gesondert zu erstellenden schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist. Kündigt der Berater den Vertrag fristlos, bleibt sein Anspruch auf Ersatz der ihm auf Grund der fristlosen Kündigung (z. B. wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### § 14 Schriftformerfordernis

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu dem Steuerberatungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

#### § 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist. Im Übrigen ist der Sitz des Beraters der Erfüllungsort.

#### § 16 Gerichtsstand und außergerichtliche Streitbeilegung

- (1) Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters, wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig davon ist der Berater berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) besteht für Verbraucher-Mandanten die Möglichkeit der Schlichtung vor allgemeinen Schlichtungsstellen (Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle). Der Berater nimmt an solchen Verfahren nicht teil.<sup>1</sup>

**§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne AAB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Handelnden

Der Unterzeichner erklärt, dass er die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelesen hat. Sie wurden ihm erläutert und mit ihm die Alternativen erörtert. Von ihm gestellte Fragen wurden umfassend und ausreichend beantwortet. Infolgedessen werden sie vollinhaltlich anerkannt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> Im Falle der Teilnahme an diesem Verfahren wäre dies in Abweichung zu § 16 Abs. 2 Satz 2 AAB zu erklären und dem Verbraucher Angaben zu Anschrift und Website der Verbraucher-Schlichtungsstelle mitzuteilen.